

Anke Mutig, Beispielstraße 11, 10101 Beispielstadt

**Jugendamt XYZ**  
**Allgemeiner Sozialer Dienst / Sozialpädagogischer Dienst**  
**z.H. Herrn/Frau XYZ**  
**Straße**  
**12345 Beispielstadt**

Antrag auf Kostenübernahme für eine Jugendhilfeleistung

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit beantrage ich / wir eine Kostenübernahme für eine Erziehungsberatung / Familienberatung / aufsuchende Familienberatung / Mediation / systemische Therapie / Familientherapie / aufsuchende Familientherapie / Kindertherapie / Kommunikationstraining / Begleiteter Umgang / sonstige Hilfe.

Für den Fall, dass die Notwendigkeit der Hilfe durch das Jugendamt festgestellt wird, soll die Hilfe gemäß § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Wunsch- und Wahlrecht) durch den Anbieter:

Praxis für Lösungsorientierte Arbeit

durchgeführt werden.

Ich / wir hatte/n dort am ... 2016 ein Erstkontakt per Mail, wo mir / uns mitgeteilt wurde, dass der Anbieter bei einer Kostenübernahme durch das Jugendamt für eine Übernahme des Auftrags zur Verfügung steht.

Begründung des Antrages (Beispiel)

Ich wohne mit meinem Mann Klaus Mutig in einer gemeinsamen Wohnung. Wir haben eine 6-jährige Tochter und einen 12-jährigen Sohn. In den letzten Monaten kam es wiederholt zu schweren Familienkonflikten, wovon alle Familienmitglieder leiden. ... Da durch die Konflikte alle Familienmitglieder stark belastet sind, möchten wir eine Familienberatung / Familientherapie / aufsuchenden Familienberatung / aufsuchenden Familientherapie / Kommunikationstraining \* in Anspruch nehmen, um dadurch die Belastungen unserer Familie zu reduzieren.

Oder: Ich und der Vater der gemeinsamen Kinder A und B leben seit ... 2016 getrennt. Die Kommunikation zwischen uns als Eltern gestaltet sich momentan sehr schwierig, so dass wir im Interesse unserer Kinder und in Hinblick auf mögliche zukünftig zu treffende wichtige Entscheidungen bezüglich unserer Kinder die Kommunikation zwischen uns als Eltern verbessern möchten.

Oder: Das Familiengericht X hat uns mit Beschluss vom ... 2016 aufgefordert eine Erziehungsberatung / Familienberatung / Mediation / Familientherapie / aufsuchenden Familienberatung / aufsuchenden Familientherapie / Kommunikationstraining / sonstiges \* in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichem Gruß

Anke Mutig, 01.07.2016

\* hier die zutreffende Hilfeform eintragen

## **Anmerkung:**

Jedes Kind, jeder Jugendliche und jeder junge Volljährige hat nach § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe ein „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Nach § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe haben "die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Leistungsberechtigte sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Bei Minderjährigkeit vertreten die Sorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern, die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

### **§ 5 SGB 8 Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__5.html)

Die Leistungsberechtigten sind auf das Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist." Eine Beschränkung der Leistungsberechtigten nur auf Leistungsanbieter der Jugendhilfe die innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes ihren Sitz haben, ist unzulässig. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gilt also auch für Leistungsanbieter, die ihren Sitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes haben, soweit dies "nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist." (SGB VIII § 5). Vergleiche hierzu auch: "Jugendhilfeleistungen. Keine Beschränkung auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Jugendämter", Manfred Busch / Gerhard Fieseler, In: "jugendhilfe", 5/2006, S. 276-277. Die Erstellung eines Hilfeplanes nach §36 SGB VIII ist nur dann nötig, wenn die „Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist“.

Gegen die Verweigerung einer Leistung durch das Jugendamt oder die einschränkende Verweisung auf vom Jugendamt bestimmte Leistungsanbieter kann von den Leistungsberechtigten Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden (siehe hierzu auch Bundesverfassungsgericht - 1 BvR 1468/15)

Elternrechte bei Hilfe zur Erziehung - [http://www.brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/02/Elternrechte\\_barrierefrei.pdf](http://www.brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/02/Elternrechte_barrierefrei.pdf)

Literatur: Johannes Münder: Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten in der Jugendhilfe; In: Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen; Heft 31, 1998, S. 55-77

Die Bearbeitungszeiten beim Jugendamt bis zur Bewilligung der Kostenübernahme für eine beantragten Hilfe betragen in der Regel mehrere Wochen. Die Kostenübernahme gilt erst ab dem Zeitpunkt der Bewilligung und nicht rückwirkend. Zur Überbrückung der Bearbeitungszeit beim Jugendamt besteht die Möglichkeit bei uns Termine als Privatzahler zu vereinbaren. Eine Rückerstattung der Kosten dieser Termine durch das Jugendamt ist nicht möglich.

## Krankenkasse

Kosten für Leistungen wie z.B. systemische Beratung und Therapie / Familientherapie können von Ihrer Krankenkasse im Rahmen der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten übernommen werden.

[http://gesetze-im-internet.de/sgb\\_1/\\_\\_21.html](http://gesetze-im-internet.de/sgb_1/__21.html)

[http://gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_\\_20.html](http://gesetze-im-internet.de/sgb_5/__20.html)